

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N^o 88.

Sonnabends, den 5. November.

1853.

Bekanntmachung

für die Dorfschaften des Amtsbezirkes.

Jede Gemeindeobrigkeit, wie jede Gemeindevertretung hat ein wesentliches Interesse daran, in kausender Kenntniß jedes einzelnen Falles zu bleiben, wo ein, in dem betreffenden Ort nicht Heimathsberechtigter daselbst seinen Wohnsitz zu nehmen, oder einzuziehen gedenkt.

Diese Kenntniß kann die Obrigkeit, wie die Gemeindevertretung in den Fällen leicht nehmen, wo ein in dem betreffenden Dorf nicht Heimathsberechtigter daselbst sich ansässig macht, da insolange das neue Gemeindeglied Heimaths- und Verhaltschein beizubringen unterläßt, die Eintragung als Besitzer in das Grund- und Hypothekenbuch zu beanstanden ist.

Wendet sich dagegen ein, in dem betreffenden Dorf nicht Heimathsberechtigter in dasselbe, ohne sich daselbst ansässig zu machen, so bedarf es zu obigem Zweck einer besonderen Controle, zu deren Herstellung Folgendes verfügt wird:

1.

Jeder, welcher in dem Dorf, wo er wohnt, eine daselbst nicht heimathsberechtigte Person oder Familie zur Miethe, oder als Hausgenossen einzunehmen gedenkt, hat in Zeiten sein Vorhaben dem Gemeindevorstand seines Orts anzuzeigen, und demselben dabei den für alle Wohnorts-Veränderungsfälle erforderlichen Heimathschein und Verhaltschein des künftigen Miethers vorzulegen.

2.

Findet der Gemeindevorstand des Orts, beziehentlich nach etwa nöthigem Einvernehmen mit dem Gemeinderath, daß der Aufnahme des Hausgenossen in das Dorf ein Bedenken nicht entgegenstehe, so hat der Vorstand mit Zurückbehaltung der unter 1. gedachten Legitimationen, dem, den Hausgenossen anmeldenden Wirth eine Bescheinigung des Inhalts auszustellen, „wie die Ausfertigung eines justizamtlichen Einzugscheines unbehindert sei.“

3.

Binnen 24 Stunden hat sodann der Wirth, mit Vorzeigung der ihm von dem Gemeindevorstand seines Orts ausgestellten Bescheinigung, bei der unterzeichneten Gemeinde-Obrigkeit um Ausfertigung des wirklichen Einzugscheines für den neuen Miethsmann nachzusuchen, diesen Schein aber binnen gleicher Frist dem Gemeindevorstand zur Kenntnißnahme vorzuweisen.

4.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften ziehet in jedem einzelnen Fall für den Wirth, der ihnen zuwidergehandelt, eine Geldstrafe von Fünf Thalern — — — nach sich.

Gegenwärtige Einrichtung, welche in den älteren Amtsdorfschaften Sachsenburg, Neudörfchen, Dittersbach, Mühlbach, Hausdorf, Altenhain und Sunnersdorf seit Jahren bestanden und sich bewährt hat, wird auf die neuerdings hinzugeschlagenen Amtsdörfer: Niederwiese, Oberwiese, Braunsdorf, Lichtenwalde, Ebersdorf, Ortelsdorf, Oberlichtenau, Niederlichtenau und Merzdorf andurch ausgedehnt.

Indem ich daher selbige zur Kenntnißnahme der Bewohner des hiesigen Verwaltungsbezirks bringe, hält man sich auch von den Gemeinderäthen deren Handhabung versichert.

Frankenberg, am 29. October 1853.

Königlich Sächsisches Justizamt daselbst.
Gensel.